Hauptsatzung der Stadt Genthin

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288 hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Genthin". Neben dem inneren Stadtgebiet gehören zur Stadt Genthin folgende Ortsteile:

- a) Dretzel
- b) Fienerode
- c) Gehlsdorf
- d) Gladau
- e) Hagen
- f) Holzhaus
- g) Hüttermühle
- h) Mützel
- i) Paplitz
- j) Parchen
- k) Ringelsdorf
- I) Schattberge
- m) Schopsdorf
- n) Tucheim
- o) Wiechenberg
- p) Wülpen

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Genthin zeigt im roten goldbordierten Schild die goldgekrönte Gottesmutter im goldenen Gewand mit dem Kind auf dem rechten Arm.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Rot und Gelb und das Wappen der Stadt Genthin.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Stadt Genthin".

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Genthin führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster" bzw. "Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50 T€ übersteigt;
- 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 200 T€ übersteigt;
- 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75 T€ übersteigt;
- 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10 T€ übersteigt.
- 6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75 T€ übersteigt;
- 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 3 T€ übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1. als beschließende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss;
- 2. als beratende Ausschüsse
 - den Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss,
 - den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss und
 - den Wirtschafts- und Umweltausschuss.

27.11.2014 Hauptsatzung Seite 2 von 8

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem <u>Hauptausschuss</u> sitzt der Bürgermeister vor. Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung im Bau- und Vergabeausschuss erfolgt durch einen Stadtrat unter Anwendung der Bestimmungen für die beratenden Ausschüsse
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

- 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 8 und ab S 8 TVÖD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- 2. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 100 T€ übersteigt,
- 3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze.
- 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 5 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 2,5 T€ übersteigt.
- 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15 T€ übersteigt.
- 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis zu der in § 4 Nr. 7 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 300 € übersteigt.
- (4) Der <u>Bau- und Vergabeausschuss</u> besteht aus sieben Stadträten. Ausschussvorsitz und stellvertretender Ausschussvorsitz werden entsprechend den Regelungen zu den beratenden Ausschüssen (§ 7) bestimmt.
 - Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau und Vergabeausschuss über
 - 1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bau-GB);
 - die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 31 Bau-GB);
 - 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 33 Bau-GB);
 - 4. das Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 34 Bau-GB);
 - 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 35 Bau-GB);
 - 6. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn der Einzelauftrag einen Wert von 50 T€ übersteigt.

27.11.2014

(5) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
 - 1. Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss;
 - 2. Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss;
 - 3. Wirtschafts- und Umweltausschuss.
- (2) Die Vorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung) zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die Ausschüsse gemäß Abs. 1 werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat maximal jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen sowie in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 und S 1 bis S 7 TVöD.
- 3. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte
- (3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

27.11.2014 Hauptsatzung Seite 4 von 8

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer T\u00e4tigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Aussch\u00fcsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem B\u00fcrgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. die Ausschussvorsitzenden stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates / Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

27.11.2014 Hauptsatzung Seite 5 von 8

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "ja" oder "nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben it. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 88 ff. KVG LSA bestimmt
 - 1. Ortschaft Fienerode im Ortsteil Fienerode
 - 2. Ortschaft Gladau, bestehend aus den Ortsteilen Gladau, Dretzel und Schattberge
 - 3. Ortschaft Mützel, bestehend aus den Ortsteilen Mützel und Hüttermühle
 - 4. Ortschaft Paplitz, bestehend aus den Ortsteilen Paplitz und Gehlsdorf
 - 5. Ortschaft Parchen, bestehend aus den Ortsteilen Parchen und Wiechenberg
 - 6. Ortschaft Schopsdorf im Ortsteil Schopsdorf
 - 7. Ortschaft Tucheim, bestehend aus den Ortsteilen Tucheim, Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus
- (2) In Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird ein Ortschaftsrat gewählt.

Für die Wahlperiode 2014-2019 ist die Zahl der Mitglieder wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Gladau 5 Mitglieder
Ortschaft Mützel 7 Mitglieder
Ortschaftsrat Parchen 4 Mitglieder
Ortschafts Schopsdorf 5 Mitglieder
Ortschaft Tucheim 9 Mitglieder

Mit Ablauf der Wahlperiode 2014 – 2019 wird die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wie folgt festgelegt:

Ortschaften mit

bis zu 500 Einwohnern 5, bis zu 1.000 Einwohnern 7, ab 1.001 Einwohnern 9,

Ab Beginn der Wahlperiode 2019 wird in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern kein Ortschaftsrat, sondern je 1 Ortsvorsteher und 1 Stellvertreter gewählt.

27.11.2014 Hauptsatzung Seite 6 von 8

(3) Für Ortschaften ist die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. 6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet, und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Gemeindestraßen.
 - 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - 3. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - 4. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
 - 6. Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt,
 - 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher

Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 86 KVG LSA. Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 16 Abs. 1 analog.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Gladau, Mützel, Parchen, Schopsdorf und Tucheim sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

27.11.2014 Hauptsatzung Seite 7 von 8

- (1) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von Allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Öffentlichen Bekanntmachungen werden in einer gesonderten Bekanntmachungssatzung geregelt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2014 außer Kraft.

Genthin, den 12.01.2015

(Thomas Barz) Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA: มีสามารถ xom. กนายการ

27.11.2014 Hauptsatzung Seite 8 von 8